

Grundsätze, nach denen der Staat der Werktätigen das Eigentum des werktätigen Volkes, das Volkseigentum, verwaltet; hier allerdings nur die tragenden Grundsätze, wie z. B. der der Unantastbarkeit oder der plan-gesetzlichen Behandlung oder der staatlich zentralisier-ten demokratischen Kontrolle. Die Normen dagegen über den organisatorischen Apparat des Staates, dem die Lenkung, Steuerung und Überwachung der Plan-verwirklichung obliegt, die seinen Bestand und seine Funktionen schildern, gehören nicht zum Staatsrecht, sondern bereits zum Recht der Verwaltung.

Zu 2: Verwaltungsrecht. Das zeigt bereits den engen Zusammenhang des Staats- und des Verwal-tungsrechts. Aufgabe der Verwaltung ist es nach der be-kannten Definition Walter Ulbrichts<sup>10)</sup>, die Zwecke und Ziele des Staates zu verwirklichen. Das ist den Ange-stellten der Verwaltung, selbstverständlich auch den der Wirtschaftsverwaltung, der Justiz, der Schulen nur möglich bei genauer Kenntnis der Gesetze und der staatlichen Struktur der Deutschen Demokratischen Republik, der Grundrechte und -pflichten ihrer Bürger usw. Daraus ergibt sich, daß die entscheidende Aufgabe der Verwaltung des antifaschistisch-demokratischen Staates die Lenkung, Steuerung und Kontrolle der volkseigenen Wirtschaft und die Beobachtung der Inne-haltung der demokratischen Gesetze durch die übrigen Zweige der Wirtschaft ist. Das ist klassenmäßig und thematisch ein dem Verwaltungsrecht des Ausbeuter-staates notwendigerweise unbekanntes Gebiet.

Wenn es nun auch Sache des Verwaltungsapparates ist, die volkseigene Wirtschaft in der erwähnten Weise zu lenken und die Innehaltung der Gesetze durch die übrige Wirtschaft zu überwachen, und zwar auf der Grundlage der im Staatsrecht entwickelten Leitsätze, so kann es nicht Aufgabe des Verwaltungsrechts sein, die Eigentums- und Besitzverhältnisse der volkseigenen Wirtschaft sowie die in der Sphäre der Zirkulation und Distribution auf tretenden Rechtsbeziehungen zu erfassen. Diese Komplexe stellen vielmehr neues Zivilrecht dar, auf das — wie oben näher ausgeführt — die Grund-sätze des kapitalistischen Privatrechts unanwendbar sind, was nicht ausschließt, daß nach kritischer Prü-fung entsprechend den Prinzipien der demokratischen Gesetzlichkeit alte Privatrechtsnormen für dieses neue Zivilrecht in Funktion genommen werden. Das kann freilich nur dann geschehen, wenn dadurch der aus-beutungsfindliche Charakter des Volkseigentums wirksam wird.

Zu 3: Zivilrecht. So wie beim Übergang von der ersten zur zweiten Kategorie das vom Staat der Werk-tätigen verwaltete Volkseigentum Anlaß bot, die Sphäre des Staats- und Verwaltungsrechts einerseits voneinander abzugrenzen, andererseits in ihrer Ver-bundenheit zu zeigen, so ergibt sich beim Übergang vom Verwaltungsrecht zum Zivilrecht im gleichen Zu-sammenhang die Notwendigkeit einer entsprechenden Abgrenzung zwischen dem „neuen“ Verwaltungs- und dem „neuen“ Zivilrecht und des Nachweises ihres engen Zusammenhangs. So wenig die enge Verbundenheit systematische Untrennbarkeit bedeutet — wie Such es für sein „Planungsrecht“ annimmt —, so wichtig ist die dem Recht des bürgerlichen Ausbeuterstaates fremde Verflochtenheit des die Planungsorganisation betreffen-den Verwaltungsrechts und des die unmittelbare Plan-erfüllung betreffenden Zivilrechts, das in dieser Sphäre gleichzeitig die staatlichen Normen über die Rechts-beziehungen zwischen Produzenten, Verteilern und Konsumenten zum Gegenstand hat. Wie bereits betont, gehören zum Zivilrecht ferner die modifizierten Nor-men des bürgerlichen Privatrechts, die für die privat-kapitalistisch betriebenen Unternehmungen gelten. Schließlich gehören ins Zivilrecht wie bisher die Kom-plexe der persönlichen Lebens- und Vermögenssphäre vom Namensrecht bis zum persönlichen Eigentum. Auch das Urheber- und Erfinderrechte wird in dieser Gruppe darzustellen sein und — entsprechend seiner steigenden Bedeutung vielleicht gesondert — das überaus wichtige Genossenschaftsrecht. Im wissenschaftlichen Unterricht wird es sich empfehlen — schon aus didaktischen Grün-den —, hier auch das sogenannte internationale Privat-recht anzuschließen.

Zu 4: Arbeitsrecht. Entsprechend der zentralen Bedeutung der Arbeit für das gesamte Leben der Ge-

seilschaft und der neuen gesellschaftlichen Moral ge-bührt dem Arbeitsrecht der Rang einer selbständigen Disziplin von gleichfalls steigender Bedeutung. Die qualitative Verschiedenheit des Arbeitsrechts eines Staates der Werktätigen, der unter der Führung der Arbeiterklasse steht, von dem sogenannten Arbeits-recht, das der kapitalistische Ausbeuterstaat teils auf Grund der Erfolge der Werktätigen im Klassenkampf konzedieren mußte, teils zu Verschleierungszwecken als selbständige Materie vortäuschte, wird hier in Theorie und Praxis immer stärker zu entwickeln sein.

Zu 5: Familienrecht. Das Familienrecht nimmt innerhalb des Zivilrechts der antifaschistisch-demokra-tischen Ordnung einen selbständigen Platz ein. Der von der Verfassung der Deutschen Demokratischen Repu-blik aufgestellte Rechtssatz der tatsächlichen Gleich-berichtigung der Geschlechter sichert und entwickelt die tätige Teilnahme der Frau an der Gestaltung des ge-samten öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Le-bens. Damit ist nicht nur die gesellschaftliche Stellung der Frau von Grund auf erneuert, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung geschaffen für das Zustande-kommen gesunder Eher), glücklicher Mutterschaft und harmonischer Kindererziehung. Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 sowie die sonstigen Bestimmungen über Rechtsbeziehungen, die sich im Zusammenhang mit Ehe, Elternschaft und der Stellung der Kinder ergeben, bilden den Rechtszweig des Familienrechts, zu dem auch wesentliche Teile unseres Jugendrechts gehören.

Zu 6: Das Strafrecht, in dem die Unter-drückungsfunktion des Staates besonders deutlich zum Ausdruck kommt, hat selbstverständlich in unserer Rechtsordnung einen hervorragenden Platz. Denn wenn auch unsere reale Demokratie statt der Diktatur der schmarotzenden Minderheit über die werktätige Mehr-heit des Volkes, die den Ausbeuterstaat kennzeichnet, eine Diktatur der werktätigen Mehrheit über den Kern jener schmarotzenden Minderheit errichtet hat, so ist doch gerade deswegen die Unterdrückungsfunktion der neuen Staatsgewalt nicht geringer geworden. Entspre-chend der Verschärfung im Klassenkampf, den die ge-stürzten Kräfte des deutschen Imperialismus im landes-verräterischen Bunde mit den westlichen Interventions-mächten führen, mußten und müssen diese Repressiv-maßnahmen unserer Staatsgewalt wachsen. Das bedeu-tet eine zunehmende Bedeutung unseres Strafrechts, soweit es den Schutz des Staates der Werktätigen und das Eigentum des werktätigen Volkes betrifft.

Zu 7: Das gesamte Gebiet des Prozeßrechts in allen seinen Zweigen (Zivil-, Strafprozeßrecht und so-genannte freiwillige Gerichtsbarkeit) bildet entspre-chend der speziellen Funktion der staatlichen Gewalt innerhalb der Gesetzesexekutive gleichfalls eine eigene Gruppe.

Zu 8: V ö l k e r r e c h t. In dem Grad, in dem unser Staat in dem Kreis der friedliebenden Völker auf der Grundlage der Gleichberichtigung und Unabhängigkeit ein immer aktiveres Leben führt, erlangt das Völker-recht wachsendes Gewicht. Diese Materie, die das Kampf-feld zwischen dem Weltfriedenslager, zu dem unser Staat seit dem Tage seiner Gründung sich bekennt, und den kapitalistischen Staaten darstellt, hat vom Überbau her die überaus wichtige Funktion, zu ihrem Teil an der Erzwingung einer friedlichen Koexistenz der beiden großen Gesellschaftssysteme aktiv mitzuwirken und da-mit in ihrer Sphäre die zentrale Aufgabe jeder demo-kratischen Rechtsordnung zu erfüllen: die Verteidigung des Friedens der Welt, der für unser Volk zugleich die Wiederherstellung seiner nationalen Einheit auf fried-licher, unabhängiger und demokratischer Grundlage be-deutet.

8. Auch die Untersuchung der systematischen Zu-sammenhänge des Rechts der antifaschistisch-demokra-tischen Ordnung hat ergeben, daß eine wissenschaftliche Analyse nur auf der Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus möglich ist. Daraus folgt, daß derjenige, der das Recht wissenschaftlich studieren will, den Marxismus-Leninismus kennen und beherr-schen muß, weil das Recht eines ausbeutungsfindlichen Staates nur der verstehen und handhaben kann, der den Marxismus-Leninismus in der Theorie zu erkennen und in der Praxis zu handhaben gelernt hat. Dementspre-chend ist das Studium des Marxismus-Leninismus Vor-

<sup>10)</sup> vgl. Walter Ulbricht, Lehrbuch für den demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbau, 3. Auflg. 1950, S. 28.